

kommenen Besitz *iure proprietario*, auf den wir anschließend zu sprechen kommen, beruhte der in *beneficium* überlassene Besitz rechtstheoretisch auf einem Entgegenkommen des Leiheherrn, das jedoch maßgeblich von dem nach Zeit und Rechtsprovinz unterschiedlich starken „Kontrahierungszwang“ (Mitteis) bestimmt wurde. Im Rechtsalltag war die Überlassung eines Leihegutes aber niemals nur ein freundlicher Akt, ein *Beneficium* des Leiheherrn. Der Leihevertrag wurde nicht weniger hart ausgehandelt wie jeder andere Veräußerungsvertrag. Ein anschauliches Bild von der Härte solcher Verhandlungen auf oberster Ebene vermittelte uns Paul Kehr über „Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192)“⁵⁾.

Entgegen der klassischen Lehre und ihrer allgemeinen Verbreitung in der Literatur, die *beneficium* grundsätzlich mit Lehen übersetzt, waren bereits im frühen Mittelalter für die Überlassung in *beneficium* zwei Haupttypen ausgebildet, die sich vor allem in der Überlassungsdauer unterschieden.

Die eine Überlassungsform, die *per precariam*, war anfänglich in der Regel auf die Lebenszeit des Leihemanns und nicht selten auch noch des einen oder anderen seiner Angehörigen, wie Ehefrau und Kinder abgestellt⁶⁾. Später wurde die Überlassung nicht selten auf die Abkömmlinge schlechthin ausgedehnt⁷⁾. Rechtlich stand aber nichts im Wege, die Überlassung auch auf eine bestimmte Zeitdauer festzulegen. Diese Überlassungsform bedingte Schriftlichkeit⁸⁾ und war daher, abgesehen von Rechtsgebieten, in denen sich die Schriftlichkeit im Rechtsverkehr noch aus spätantiker Zeit erhalten hatte, weitgehend auf die Grundstücksvergaben der Kirche beschränkt. Hier gewann sie aber große Be-

⁵⁾ Abh. Berlin 1934 Nr. 1. Hierzu auch Josef De é r, Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehensrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1, 1972).

⁶⁾ Hierzu Ernst L e v y, Vom römischen *Precarium* zur germanischen Landleihe, ZRG Rom. 66 (1948) S. 1—30. Dieser Aufsatz ist zur Hauptsache sodann aufgegangen in: d e r s., West Roman Vulgar Law. The Law of Property (1951).

⁷⁾ So lesen wir in einer — wie ich in Kürze darlegen werde: — Fälschung für das Kloster S. Maximin (St. 3123; B e y e r, Mittelh. UB 1 no. 450 S. 509) u. a.: *prefatum Anshelmum cum predicto beneficio suo Bichina scilicet et Seltris, quod avus illius a Poppone abbate per precariam sibi suisque acquisivit heredibus, b. Maximino ac predicto abbati suisque successoribus ea ratione recognoscendo reddimus et reddendo confirmamus, ut sepedictus Anshelmus et filius eius Henricus beneficium idem ab eiusdem loci abbatibus amodo pacifice et quiete possideant et beneficiario ab eis iure deserviant. Si autem ipsi sine heredibus defuncti fuerint, tunc eadem bona b. Maximino libere et integerrime redeant.*

⁸⁾ Siehe hierzu unten S. 378.